

ABMELDUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN (PL)

Lt. § 8 Abs. 1 u. 2 der Prüfungsordnungen (PO) sind die Studenten an der HTW automatisch zu den jeweils lt. Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen angemeldet, Nach- und Wiederholer sind automatisch für den nächsten Prüfungstermin im betreffenden Modul angemeldet. Dies gilt auch für APLs und auch während des praktischen Studienseesters resp. des Praxisprojektes!!

§ 8 Abs. 3 PO regelt die Abmeldung von Prüfungsleistungen.

Wovon darf man sich abmelden?

- von allen Arten von Prüfungsleistungen (schriftliche, mündliche, alternative PL)
- von 1. Wiederholungsprüfungen: nur wenn die Jahresfrist nach § 6 Abs. 2 PO noch nicht abgelaufen ist, d.h. nur in dem dem Fehlversuch direkt folgenden Semester
- von 2. Wiederholungsprüfungen: grundsätzlich nicht zulässig

Wie erfolgt die Abmeldung?

- schriftlich (d.h. in Papierform) beim Prüfungsamt
- Dazu ist zwingend das auf der Internetseite des Prüfungsamtes bereitgestellte PDF-Formular „Abmeldung von Prüfungsleistungen“ zu verwenden (derzeit direkt unter www.htw-dresden.de/fi/leadmin/userfiles/htw/docs/Studium/Pruefabm_k.pdf).

Wann erfolgt die Abmeldung?

- spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin

Was ist – im Sinne der Abmeldung – der „Prüfungstermin“?

- bei schriftlichen PL (SP) : Tag der Prüfung
- bei mündlichen PL (MP) : Tag der Prüfung
- bei alternativen PL (APL) : Tag der offiziellen Themenausgabe (!!)

Spalte „Bestätigung durch Prüfer/in“ im Abmelde-Formular:

- **Nur bei APLs** muß sich der Student vom jeweiligen Prüfer das Datum der Themenausgabe durch dessen Unterschrift bestätigen lassen.¹
- **Bei SP und MP** ist dies **NICHT** notwendig (Das Prüfungsamt kennt den Termin.).

APL: Wann gibt es eine „5ue“?

- Hat sich ein Student nicht fristgemäß von einer APL abgemeldet, so bedeutet Nichtabgabe/Nichterscheinen der/zur APL unabhängig von der zeitlichen Lage der APL (Vorlesungs- oder Prüfungszeit) immer die Wertung „5ue“.²

Abmeldung von Prüfungsvorleistungen (PVL):

- ist in den Prüfungsordnungen nicht explizit vorgesehen³

¹ Aus juristischer Sicht beginnt der Prüfungsvorgang bereits mit der Themenausgabe (Man kann sich auch nicht mehr noch mitten in einer schriftlichen Prüfung von selbiger abmelden.).

² Im Falle einer aus mehreren, zu verschiedenen Terminen zu erbringenden Teilleistungen bestehenden APL ist eine „5ue“ nur bei Nichtteilnahme an allen Terminen gerechtfertigt; hat der Student jedoch bereits durch die versuchte Erbringung einer Teilleistung seinen Prüfungsvorgang „gestartet“, so kann eine „5ue“ nicht mehr vergeben werden.

³ für die Fakultät Informatik/Mathematik auch nicht notwendig, da lt. PO PVLs beliebig oft wiederholt werden dürfen